

Wormser Briefsammlung, die uns dieses Schreiben bewahrt hat, in den Sommer des Jahres 1036 datiert⁴¹⁾. Das zweite Zeugnis für die Terminologie des Königshofes findet sich zum Abschluß des dritten Buches der Rhetorimachia Anselms von Besate, wo dieser in einer Marginalnotiz seinem literarischen Gegner und Freund Rotiland ankündigt, daß er bei der Rückkehr *a capella, ut cum a curte regia* sein Werk fortzusetzen gedenke⁴²⁾. Erdmann hat in anderem Zusammenhang nachweisen können, daß Anselm von Besate mit dem Notar Heinrich C identisch ist, der schon im Jahre 1045 in bambergischen Diensten eine Urkunde geschrieben hatte⁴³⁾, danach mehrfach als Hilfskraft in der italienischen Kanzlei Heinrichs III. nachweisbar ist⁴⁴⁾ und schließlich seit dem Frühjahr 1048 der kaiserlichen Kapelle angehörte⁴⁵⁾. Kurz vor der Abreise nach Deutschland, zu Anfang des Jahres 1048, hat Anselm die zitierte Mitteilung niedergeschrieben. Da Anselm, alias Heinrich C, bereits zuvor in der Kanzlei Heinrichs III. tätig gewesen ist, können wir also auch bei ihm damit rechnen, daß er in seine Marginalie die damals amtliche Bezeichnung des Königshofes einfließen ließ. Gegen diese beiden Belege aus der Feder zweier Kapläne kann sich die *curialis dispositio* Wipos allenfalls als Zeugnis dafür behaupten, daß sich ein Wandel in der Terminologie anzubahnen begann. Aber mehr als ein kärglicher Ansatz — einmal *curia regia* in einem Stabloer Empfängerkonzept und die keineswegs den Beleg für das Substantiv aufwiegende *dispositio curialis* der Gesta Chuonradi — ließ sich für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts bisher nicht nachweisen. Die Zeugnisse für die Verwendung des Wortes *curia*, die der Zeit Heinrichs IV. entstammen, sind gegenüber diesen vereinzelt Belegen überaus zahlreich; und zwar findet sich der

⁴¹⁾ Zur Datierung (1036 Juli/Anfang August) vgl. Briefsammlung S. 21 Anm. 4.

⁴²⁾ Gunzo, Epistola ad Augienses und Anselm von Besate, Rhetorimachia, hg. v. K. Manitius (MG. Quellen zur Geistesgeschichte d. Mittelalters 2, 1958) S. 180.

⁴³⁾ C. Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951) S. 119 ff. Die Bamberger Urkunde in Württembergisches Urkundenbuch 1 (1849) 268, Nr. 226. Vgl. noch H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, MÖG. 42 (1927) 1–22. Neudruck in: ders., Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung (1965) S. 93–114. K. Manitius in der Anm. 42 genannten Ausgabe, S. 67 ff. Nicht zuletzt: DDH. III., S. XXXIII ff. u. XLIV.

⁴⁴⁾ DH. III. 253 vom 16. Juli 1050 scheint seine letzte Urkunde gewesen zu sein. In Nr. 255 v. 16. Sept. 1050 stammt noch das SR. von seiner Hand.

⁴⁵⁾ Vgl. neben den in Anm. 43 genannten Werken noch J. Fleckenstein (wie Anm. 40) S. 258.